

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski,
Eva-Maria Bulling-Schröter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/3354 –**

Nachhaltige Städtebaupolitik

1. Wie ist der Stand der Erarbeitung des Erfahrungsberichtes der Bundesregierung, der aus dem Prüfauftrag in § 246 Abs. 6 Satz 2 BauGB zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung folgt und insbesondere die Bereiche Flächennutzungsplan, Ökokonto, informelle Planungen, ökologische Bewertungs- und Bilanzierungsverfahren, Ausgleich innerhalb des Eingriffsbebauungsplanes, zweigeteilter Bebauungsplan, Ausgleichsbebauungsplan, Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellte Flächen, Ausgleich außerhalb des Gemeindegebietes, städtebauliche Verträge, interkommunale Kooperation und die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bei Absehen von der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung umfassen soll?

Die Bundesregierung bereitet gegenwärtig den nach § 246 Abs. 6 Satz 2 BauGB zu erstellenden Bericht vor. Sie beabsichtigt, diesen fristgerecht bis zum 30. Juni 2000 dem Deutschen Bundestag zu übermitteln.

2. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu in der Fachdiskussion geäußerten Standpunkten, dass der Ansatz, der durch die Integration der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in die Bauleitplanung verwirklicht ist, auch für Immissionsschutz und für die Umweltverträglichkeitsprüfung in Anwendung gebracht werden könne?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der mit § 1a BauGB bereits weit vorangetriebene integrative Ansatz hinsichtlich der umweltschützenden Belange in der Abwägung grundsätzlich weiterverfolgt werden sollte.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 31. Mai 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu in der Fachdiskussion geäußerten Vorschlägen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung neben den bereits in der Anlage zu § 3 UVPG aufgeführten Vorhaben auch bei Projekten wie Feriendörfer, Hotelkomplexen und sonstigen großen Einrichtungen der Ferienbeherbergung, für Campingplätze, Parkplätze, Windfarmen ab bestimmter Größenordnung etc. durchgeführt werden soll?

Nach der UVP-Änderungsrichtlinie (97/11/EG) sind die genannten Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Die Bundesregierung bereitet gegenwärtig die förmliche Umsetzung der Richtlinie vor.

4. Wurden die aufgeführten Fragen (Fragen 1 bis 3) mit den Bau- und Umweltministern der Länder bereits diskutiert; wenn ja, welcher Diskussionsstand hat sich unter den Ländern bisher herausgebildet?

Die Bundesregierung diskutiert die in den Fragen 1 bis 3 genannten Aspekte in den Gremien der einzelnen Fachministerkonferenzen. Zu den von den Ländern vertretenen Auffassungen verweist die Bundesregierung auf die unmittelbar angesprochenen Länder.

5. Wie weit ist hinsichtlich des Ziels der Mobilisierung von Bauland in den Innenstädten die Einführung der Bodensteuer im Rahmen einer Grundsteuerreform vorangeschritten?

Die Arbeitsgruppe Grundsteuer der Finanzministerkonferenz (FMK) hat entsprechend dem Auftrag der FMK vom 9. September 1999 einen Formulierungsvorschlag für ein Gesetz zur Neuregelung der Grundsteuer vorgelegt, für den sich die FMK auf ihrer Sitzung am 4. Mai 2000 mehrheitlich ausgesprochen hat. Das Bundesministerium der Finanzen wurde gebeten, auf der Grundlage des Vorschlages einen Gesetzentwurf vorzubereiten und das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

Die Finanzministerkonferenz hat sich für eine Grundsteuer entschieden, die nach dem Bodenwert, bei bebauten Grundstücken unter Berücksichtigung eines pauschalierten Gebäudewerts bemessen wird.

Als bodenpolitische Komponente ist vorgesehen, dass

- die Gemeinden gesonderte Hebesätze auf unbebaute baureife Grundstücke festsetzen können,
- für unbebaute Grundstücke eine höhere Messzahl anzuwenden ist.

6. Inwieweit werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Gemeinden die Möglichkeiten des städtebaulichen Vertrages genutzt?

Der Vollzug der Vorschriften des Baugesetzbuchs über den städtebaulichen Vertrag obliegt den Ländern und Kommunen. Der Bundesregierung liegen keine flächendeckenden Informationen über die Verwendung städtebaulicher Verträge vor. Unter anderem aus einer im Auftrag des ehemaligen Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erstellten exemplarischen Untersuchung zum Thema „Anwendung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie städtebaulicher Verträge in städtebaulichen Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen“ ergibt sich, dass diese Instrumente in der Praxis gut angenommen werden.

